

leicht wenige Monate oder Wochen nach Ankauf derselben auf die Hälfte oder ein Viertel reducirt werde. Um dies durchzuführen, ist ein kräftiges, strenges Gesetz erforderlich, welches, nachdem es von der Majorität sämmtlicher Börsenmitglieder (die Majorität der Cantate-Versammlung bildet nur eine unbedeutende Minorität) genehmigt und beschlossen ist, ebenso streng und kräftig überall durchzuführen ist, wo Contraventionen dagegen stattfinden.

Ein solches Gesetz wäre etwa nach folgenden Principien zu entwerfen.

Ein jeder Verleger hat entweder für alle bisherigen Verlagsartikel, die noch nicht 10 Jahre alt sind, und alle künftigen gemeinschaftlich, oder für jeden künftigen Verlagsartikel insbesondere eine Mittheilung im Börsenblatt zu publiciren. Diese Mittheilung muß enthalten:

1) Den für den Verlagsartikel angelegten Laden- oder Verkaufspreis.

2) Den Nettopreis, wozu er denselben a) dem Besteller vor der Ausgabe (Erscheinung) gegen baar, oder b) in fester Rechnung, c) dem Besteller nach Erscheinen gegen baar, oder d) in fester Rechnung geben will, eventuell e) die Partieppreise.

3) Die eventuelle Erklärung, daß er sich vorbehalte, die Artikel auch vor Ablauf von 10 Jahren im Preise herunterzusetzen.

4) Bei solchen Artikeln, wie Kalender, Almanache, Taschenbücher, Post- und Eisenbahntabellen, Reisebücher etc., die nach einem Jahre ihren Werth verlieren und die der Verleger dann im Preise herabzusetzen wünscht, muß in der obigen Erklärung hinzugefügt werden, unter welchem Datum diese Herabsetzung erfolgen und welcher Preis dann eintreten soll.

5) Die Erklärung sub 3 und 4 ist aber nur dann zulässig und straflos, wenn sie zugleich auf dem Titelblatte des betreffenden Buches, oder wenn das Format zu klein, auf dem Blatte unmittelbar hinter dem Titelblatte, soweit sie für das Publicum bestimmt ist, abgedruckt wird.

6) Bei Einsendung der Novitäten an die Hinrichs'sche Buchhandlung, zur Aufnahme in das Novitätenverzeichnis, ist die Nummer des Börsenblattes, worin die erste Mittheilung enthalten, und die Nummer der Anzeige mit anzugeben und im Novitätenverzeichnis mit abzudrucken. Bei solchen Verlegern, die für alle ihre Verlagsartikel dieselben Bezugsbedingungen festgesetzt haben, genügt im Novitätenverzeichnis die Hinweisung hierauf, durch eine entsprechende Bezeichnung.

7) Die vor Erscheinen der Verlagsartikel bewilligten Subscriptions-Nettopreise dürfen später, selbst bei Abnahme großer Partien, nicht wieder bewilligt werden, und müssen die späteren um mindestens 10 % höher sein.

8) Es dürfen auch vor Ablauf von 10 Jahren keine wohlfeileren, wohl aber theurere Ausgaben veranstaltet werden. Vielmehr ist, ohne Rücksicht auf die Wahl des Formats und der Lettern neuer Auflagen, der Preis der ersten Auflage beizubehalten.

9) Contraventionen gegen den vorhergehenden Paragraphen verpflichten die Verleger zum vollen Schadenersatz an die Sortimenter, und durch diese, an die Bücherkäufer, für alle früher zu einem höheren Verkaufspreise (Ladenpreise) für das Publicum angelegt gewesenen und verkauften Bücher, und für alle Nachteile, die den ersten Subscribenten oder Bestellern eines Werkes dadurch erwachsen sind, daß die größeren Vortheile auch nach dem Aufhören des dafür angelegten Termins, späteren Bestellern gewährt worden sind.

10) Nachdem eine Contravention constatirt ist, tritt der Börsenvorstand, vertreten durch einen Rechtsanwalt, als Collectiv-Kläger für den Börsenverein auf. Er liquidirt (eventualiter durch Aufforderung an die Sortimenter, die bezogenen Exemplare anzugeben) den Betrag der zu leistenden Entschädigung, zieht diese nöthigenfalls

durch gerichtliches Verfahren von dem Contravenienten ein und vertheilt diese Entschädigung an die berechtigten Sortimenter, welche dieselben ihren Kunden zu überweisen haben.

11) Nachdem ein solches Statut von der Majorität des Börsenvereins genehmigt ist, wird dasselbe als Beschluß dieses Vereins und für Rechnung desselben von dem Vorstande durch die geeigneten Zeitungen zur Kunde des Publicums gebracht. Während des ersten Jahres nach gefaktem Beschlusse muß derselbe jedem neu erscheinenden Buche vorgedruckt werden.

Von den vorstehenden Bestimmungen würden davon nur solche Fälle eine Ausnahme bilden, wo bei Sterbefällen und Concursen ein Verkauf der Verlagsartikel gerichtlich angeordnet wird. Es werden aber auch bei solchen Fällen Einrichtungen zu treffen sein, um die Sortimenter von den ihnen eventuell drohenden Nachtheilen so zeitig in Kenntniß zu setzen, daß sie keinen Schaden zu erleiden haben.

IV.

Sind die vorstehenden Vorschläge erschwerend für den Verlagshandel, so ließe sich hieran eine veränderte Betriebsorganisation in der Geschäftsführung mit den Sortimentern knüpfen, welche dieselbe nicht nur sehr vereinfachen und erleichtern, sondern auch förderlich und belebend für beide Factoren des Buchhandels machen würde.

Der Sortimentshandel, der bis jetzt, wie schon erwähnt, ein bloßes Commissionsgeschäft bildet und bilden mußte, um sich gegen die Preisherabsetzungen sicherzustellen, und demzufolge fast alle überjährigen Bücher als nicht mehr zu seinem Wirkungskreise gehörig betrachtete, wird künftig ein Lager fest angekaufter Bücher führen und absatzfähige ältere Bücher seiner Verwendung werth erachten, und nicht mehr ausschließlich dem Geschäftsbetriebe der sogenannten Antiquare überlassen, welche richtiger als solche Buchhändler zu bezeichnen sind, die ihr Geschäft auf rationelle und kaufmännische Weise betreiben. Unter der Bezeichnung „Antiquarhandel“ wird mithin dann nur der Ein- und Verkauf von benutzten, gebrauchten und gelesenen Büchern, die schon im Besitze von Privatkäufern waren, zu verstehen sein.

Der künftige Geschäftsbetrieb zwischen Verleger und Sortimenter dürfte dann etwa auf folgende Weise einzurichten sein.

Der Verleger macht den Sortimentern von allen unter der Presse befindlichen Büchern rechtzeitig in besonderen Circularen oder vorzugsweise im Börsenblatt Mittheilung. Diese Mittheilung wäre möglichst klar und deutlich abzufassen und der Inhalt des Buches so genau übersichtlich darzustellen, daß der Sortimenter hiernach annähernd den Absatz bestimmen kann, den er sich davon verspricht. Da die Sortimenter dann ferner sicher darauf rechnen können, daß die Vortheile, welche sie bei Bestellungen vor dem Erscheinen erzielen, bei späteren Bestellungen nicht gewährt werden dürfen, so wird von diesem Rechte dann wahrscheinlich ein ausgedehnter Gebrauch gemacht werden. Bei Büchern bisher unbekannter Autoren, bei illustrierten, Kupfer- und Bilderwerken und allen solchen Büchern, wo die artistische und typographische Ausstattung in Frage kommt, und die es somit dem Sortimenter wünschenswerth oder nothwendig erscheinen lassen, vor dem Abschluß eines festen Geschäfts dieselben zur Ansicht zu erhalten, dürfte folgendes Verfahren einzuschlagen sein: Der Verleger sendet dem Sortimenter auf Verlangen, oder nach Vereinbarung unverlangt ein Exemplar, nicht in Commission, sondern zur Ansicht. Die dem Sortimenter nicht convenirenden Bücher ist derselbe verpflichtet, sofort oder spätestens viermal jährlich, beim Anfang des Quartals, dem Verleger zurückzusenden. Sogenannte Disponenden (deren wirklicher Sinn darin besteht, daß der Verleger jederzeit über sein Eigenthum verfügen kann; von der Zopfufance aber so aufgefaßt, daß die Abrechnung darüber um ein Jahr verzögert wird) dürfen nicht ferner gestellt werden.